

Stadt Aschaffenburg

Europawahl am 26.05.2019

Möglichkeit der Wahlteilnahme behinderter Wahlberechtigter

Die Stadt Aschaffenburg weist, um behinderten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Europawahl am 26.05.2019 möglichst zu erleichtern, auf folgendes hin:

1. Barrierefreier Zugang zu Wahllokalen im Stadtgebiet Aschaffenburg für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer

Folgende 33 Wahllokale **sind** für gehbehinderte Wahlberechtigte und Rollstuhlfahrer barrierefrei und daher zur Wahlrechtsausübung **geeignet**:

Wahllokal, Anschrift in Aschaffenburg	Wahlbezirke:
Kolpingschule, Kolpingstr. 4	02
Rathaus -Sitzungssaalgebäude-, Dalbergstraße 15	05
Schönborner Hof -Vortragsraum-, Werbachstr. 15	06
Stadtwerke -neue Kantine-, Werkstr. 2	08
Gutenbergschule/Fröbelschule, Fasaneriestraße 1	09, 10
Dalberg-Gymnasium, Grünewaldschule	14
Brentanoschule, Schweinheimer Straße 11	16, 18
Comenius-Schule, Bessenbacher Weg 125	24, 25
Hefner-Alteneck-Schule, Bavariastraße 39	28, 60
Strietwaldschule, Herrenwaldstr. 40	30, 32
Schönberg-Schule, Wilhelmstraße 62	40, 42
Dalbergschule, Boppstraße 18	46, 47
Erich-Kästner-Volksschule -Gailbach-, Glaserstr. 1	58
Pestalozzischule, Sonnenstraße 27	62, 64, 66, 68, 70
Erthalschule, Friedrich-Krane-Platz 5	80, 82
Christian-Schad-Schule Nilkheim, Lindenweg 14	84, 86, 88
Mozart-Volksschule Obernau, Mozartstraße 4	90, 92, 94

Folgende 3 Wahllokale **sind nicht barrierefrei** und für gehbehinderte Wahlberechtigte und Rollstuhlfahrer zur Wahlrechtsausübung daher **nicht geeignet**:

Wahllokal, Anschrift in Aschaffenburg	Wahlbezirke:
Grünewaldschule, Ludwigsallee 2	24
Schillerschule, Schulstr. 39	43, 44

Hinweis: Wahlberechtigte, die gehbehindert bzw. auf die Benutzung eines Rollstuhles angewiesen sind und in einem nicht barrierefreien Wahllokal wählen, können bei der Stadt Aschaffenburg bis 26.05.2019, 18.00 Uhr, einen Wahlschein beantragen. Mit diesem Wahlschein kann der betreffende Wahlberechtigte in jedem der o. g. barrierefreien Wahllokale sein Stimmrecht ausüben.

2. Möglichkeit der Wahlteilnahme in den Sonderstimmbezirken:

Die Stadt Aschaffenburg hat für

- das Senioren-Wohnstift St. Elisabeth, Hohenzollernring 32, 63739 Aschaffenburg und
 - das CURANUM Seniorenstift GmbH, Goldbacher Str. 13, 63739 Aschaffenburg
- den Sonderstimmbezirk 97,**

für

- das Bernhard-Junker-Haus, Neuhofstraße 11, 63743 Aschaffenburg
- und
- das Wohn- und Pflegezentrum Schöntalhöfe, Rossmarkt 25-27, 63739 Aschaffenburg,
den Sonderstimmbezirk 98,

sowie für

- das Brentanostift, Lamprechtstr. 2, 63739 Aschaffenburg
- und
- das Matthias-Claudius-Haus, Würzburger Str. 69 und 71, 63739 Aschaffenburg
den Sonderstimmbezirk 99

gebildet.

Bewohner und Personal dieser Einrichtungen, **jedoch auch andere Inhaber eines Wahlscheines der Stadt Aschaffenburg**, können gegen Vorlage dieses Wahlscheines und eines Reisepasses oder Personalausweises in diesen Einrichtungen am Wahltag 26.05.2019 in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.00 Uhr vor einem Wahlvorstand wählen.

3. Möglichkeit der Briefwahl

Selbstverständlich steht behinderten oder erkrankten Wahlberechtigten auch die Möglichkeit der Briefwahl offen. **Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen** können **bis 24.05.2019, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Aschaffenburg, - Wahlamt -, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, schriftlich oder persönlich, auch per Telefax unter Nr. 06021/ 330 626 oder per E-Mail unter wahlamt@aschaffenburg.de beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Auf www.aschaffenburg.de im Bereich „Onlinedienste rund um die Uhr“ im Bürgerservice-Portal kann auch ein online Antrag bis zum 21.05.2019, 23:59 Uhr gestellt werden.

Bitte beachten Sie die verzögerten Postlaufzeiten während der Wahlphasen. Beantragen Sie im Bedarfsfall rechtzeitig einen Wahlschein.

4. Hinweise für Personen, die zur Wahlrechtsausübung einer Hilfsperson bedürfen

Nach § 50 der Europawahlordnung (EuWO) kann ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, eine andere Person zur Hilfe bei der Stimmabgabe bestimmen. Eine solche Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.

Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken; die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der bei der Hilfeleistung erlangten Kenntnisse von der Wahl eines anderen verpflichtet.

Aschaffenburg, 01.03.2019

Klaus Herzog
Oberbürgermeister